

**2281. Elektrische Leitungen.** A. Mit Eingabe vom 28. November 1907 suchten die Gebrüder Reithaar in Erlenbach darum nach, es möchte ihnen die mit Beschluß Nr. 2070 vom 7. November 1907 bis zum 30. November 1907 gesetzte Frist zur Beseitigung ihrer elektrischen Leitungen auf den Straßen I. Klasse in Erlenbach bis 13. Dezember 1907 erstreckt werden.

B. Der Regierungsrat wies dieses Gesuch mit Beschluß vom 2. Dezember 1907 (Nr. 2232) ab.

C. Demzufolge beauftragte die Baudirektion, nachdem der Gemeinderat Erlenbach sich über die Nichtbeachtung des Regierungsbeschlusses vom 7. November 1907 durch die Gebr. Reithaar beschwert hatte, mit Verfügung vom 3. Dezember 1907 das Statthalteramt Meilen, dafür zu sorgen, daß von seiten der Gebr. Reithaar nunmehr unverzüglich dem Dispositiv II des Beschlusses vom 7. November 1907 Nachachtung verschafft werde. Sofern die Gebr. Reithaar nicht am 4. De-

zember 1907 mit der Beseitigung der betreffenden Leitungen beginnen sollten, habe das Statthalteramt die Wegnahme derselben durch sachkundige Arbeiter anzuordnen.

D. Laut Vollzugsbericht des Statthalteramtes hatten die Gebr. Reithaar am 5. Dezember 1907, vormittags 9 Uhr, mit der Beseitigung der Leitungen noch nicht begonnen, weshalb der Statthalter die Wegnahme zweier, den Gebr. Reithaar gehörenden Leitungsdrähte im Gebiete der Straße I. Klasse zwischen „Flora“ bis zum „Röbli“ und zweier weiterer Drähte auf dem Gebiet der Straße I. Klasse zwischen Bahnhof und „Widen“ durch einen Elektromonteur anordnete. Diese Arbeit wurde mittags 12 Uhr 50 zu Ende geführt. Das abgenommene Material wurde im Parterrelokal der Gebr. Reithaar in Erlenbach untergebracht.

E. Mit Zuschrift vom 4. Dezember 1907, eingegangen bei der Baudirektion am 5. Dezember, mittags, übermittelt der Präsident der II. Abteilung des Bundesgerichtes einen staatsrechtlichen Rekurs der Gebr. Reithaar in Erlenbach gegen den Beschluß des Regierungsrates vom 7. November 1907, betr. Beseitigung elektrischer Leitungen, zur Vernehmlassung bis zum 27. Dezember 1907.

Gleichzeitig wird davon Kenntnis gegeben, daß die Rekurrenten das Gesuch gestellt haben, es möchte die Exekution des angefochtenen Regierungsbeschlusses bis zum Entscheide des Bundesgerichtes über den eingelegten Rekurs sistiert werden. Zur Einreichung von Gegenbemerkungen zu diesem Sistierungsgesuche wurde dem Regierungsrat Frist bis 10. Dezember 1907 gegeben, mit dem Bemerkten, Stillschweigen werde als Einverständnis mit der provisorischen Sistierung ausgelegt. Bis zum Erlaß der Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten sei der bestehende Zustand festzuhalten und seien daher alle Vollziehungsvorkehren zu unterlassen.

Sofort nach Eingang dieser Verfügung teilte die Baudirektion dem Statthalteramt Meilen telegraphisch (12 Uhr 30) mit, es sei der Vollzug des Beschlusses vom 7. November 1907 vorläufig zu sistieren.

Der Statthalter erhielt dieses Telegramm um 1 Uhr 25, nachdem die Beseitigung der Leitungen bereits vollendet war. Nachmittags 4 Uhr erstattete er auf der Baudirektion mündlich Rapport.

F. Mit Eingabe vom 5. Dezember 1907, eingegangen am 6. Dezember, ersuchte Rechtsanwalt Dr. Liebermann, als Verfasser der staatsrechtlichen Beschwerde der Gebr. Reithaar den Regierungsrat, das Statthalteramt Meilen anzuweisen, die auf dem Exekutionswege am 5. Dezember 1907 abgenommenen Leitungen samt Isolatoren unverzüglich wieder anzumontieren und die Leitung in denselben Zustand zu bringen, in welchem sie sich vor der Ausführung der Exekutionsverfügung befunden habe. Eventuell mache der Petent namens der Gebr. Reithaar den Staat Zürich für allen Schaden haftbar.

In einem Postskriptum bemerkte der Petent: „Vollmacht der Gebr. Reithaar liegt auf meiner Kanzlei aufgelegt.“

G. Mit Verfügung vom 6. Dezember 1907 teilte die antragstellende Baudirektion Rechtsanwalt Dr. Liebermann mit, es werde auf sein Gesuch solange nicht eingetreten, bis er sich als Vertreter der Gebr. Reithaar rechtsgültig legitimiert habe.

Es ist zu bemerken, daß der Rekurs an das Bundesgericht nicht von Dr. Liebermann, sondern von Gebr. Reithaar selbst unterzeichnet ist.

H. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1907 legte hierauf Rechtsanwalt Dr. Liebermann die Prozeßvollmacht der Gebr. Reithaar vor.

Das Gesuch kann nunmehr materiell behandelt werden.

Es kommt in Betracht:

Zur Zeit, als die Baudirektion, welcher der Vollzug des Regierungsbeschlusses vom 7. November 1907 oblag, dem Statthalteramt Meilen den Auftrag erteilte, die betreffenden Leitungen der Gebr. Reithaar eventuell auf dem Exekutionswege abzunehmen (3. Dezember) und auch zu der Zeit, als die Exekutionshandlung vollzogen wurde (5. Dezember, vormittags), war ihr die Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten vom 4. Dezember betreffend die provisorische Sistierung des Vollzuges des angefochtenen Beschlusses noch nicht bekannt. Der staatsrechtliche Rekurs wurde dem Bundesgericht erst am 4. Dezember 1907 eingereicht und die erwähnte Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten gelangte erst am 5. Dezember, mittags, in den Besitz der zur Vollziehung des Be-

schlusses vom 7. November 1907 kompetenten Baudirektion, zu einer Zeit, als die Exekution des angefochtenen Beschlusses bereits zum größten Teil beendet war. Die Baudirektion hat übrigens nach Empfang jener Verfügung unverzüglich telegraphisch die Sistierung des weiteren Vollzuges jenes Beschlusses verfügt.

Die Exekution des Beschlusses vom 7. November 1907 erfolgte also noch, bevor der Baudirektion die vorläufige Sistierungsverfügung des Bundesgerichtspräsidenten nach dem ordentlichen Geschäftsgange bekannt sein konnte und war daher durchaus rechtmäßig; eine Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes kann deshalb nicht anerkannt werden. Die Verfügung des Bundesgerichtspräsidiums vom 4. Dezember 1907 verlangt auch keineswegs die Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern besagt lediglich: „Bis zum Erlasse meiner Verfügung ist der bestehende Zustand festzuhalten und sind daher alle Vollziehungsvorkehren zu unterlassen.“ Unter bestehendem Zustand ist selbstverständlich der zur Zeit des Eingangs der Verfügung beim Regierungsrat bzw. bei der zuständigen Direktion bestehende Zustand verstanden, und zur Festhaltung desselben hat die Baudirektion sofort die erforderlichen Verfügungen getroffen.

Das Gesuch ist deshalb unter Kostenfolge abzuweisen.

Hievon dürfte auch dem Bundesgerichtspräsidenten Mitteilung gemacht werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch des Dr. Liebermann, namens der Gebr. Reithaar in Erlenbach, betreffend Wiederanbringung der auf dem Exekutionswege demontierten elektrischen Leitungen wird abgewiesen.

II. Eine Staatsgebühr wird nicht auferlegt; dagegen haben die Petenten die Stempel- und Ausfertigungsgebühren zu bezahlen.

III. Zuschrift an den Präsidenten der II. Abteilung des Bundesgerichtes:

„Auf Ihre Verfügung vom 4. Dezember 1907 betr. die vorläufige Sistierung des Vollzuges unseres mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochtenen Beschlusses vom 7. November 1907 betreffend die Beseitigung elektrischer Leitungen der Gebr. Reithaar in Erlenbach beehren wir uns, Ihnen beigeschlossen unseren heutigen Beschluß über ein Gesuch des Rechtsanwalts Dr. Liebermann vom 5. Dezember 1907 betreffend Wiederherstellung des früheren Zustandes zu den Prozeßakten zu übermitteln. Sie belieben diesem Beschlusse zu entnehmen, daß der angefochtene Beschluß vom 7. November 1907 bei Eingang Ihrer Verfügung vom 4. Dezember 1907 zum großen Teil bereits vollzogen war, daß aber sofort alle weiteren Vollziehungsvorkehren sistiert worden sind.

Unsere Vernehmlassung zum Rekurse werden wir Ihnen rechtzeitig einreichen.“

IV. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Liebermann in Zürich I, zu Handen der Gebr. Reithaar, an das Statthalteramt Meilen und an die Baudirektion.